

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Stadtteil Siegelbach

**Flächennutzungsplan, Teiländerung 11, Bereich „Industrie-
gebiet Nord, Erweiterung“**

und

Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 1“

Ka - Sie / 15

rechtskräftig seit: 09.09.2013

Gliederung

1. Allgemeines	3
2 Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)	3
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB)	3
4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	3
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) (§3 Abs. 2 BauGB).....	9
6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)	13
7. Berücksichtigung der Ergebnisse der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) (§3 Abs. 2 BauGB).....	28
8. Berücksichtigung der Ergebnisse der erneuten Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)	28
9. Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach § 4 Abs. 3 BauGB	29

1. Allgemeines

Die Erklärung zum Umweltbericht nach § 10 Abs. 4 BauGB dient der Dokumentation der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan Berücksichtigung gefunden haben.

2. Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen den üblichen Standards.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand durch eine Planauslegung in der Zeit vom 22.12.2008 bis einschließlich 30.01.2009 im Rathaus, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, statt.

Durch die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine umweltrelevanten Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Durch die frühzeitige Information und Beteiligung der Behörden; welche mit Schreiben vom 17.12.2008 durchgeführt wurde, sind nachfolgende umweltrelevante Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz

Landespflege

- a) Durch die Planung würden unwiederbringlich landwirtschaftlich genutzte, zum Teil gute, Ackerböden zerstört. Landwirtschaftliche Betriebe würden durch diesen Flächenverlust in ihrer Existenz bedroht. Zudem widerspreche diese Vorgehensweise dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.
 - b) Eine Planung des Zweckverbands Wasserversorgung Westpfalz berufe sich auf den Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz und plane auf einem Teil der Flächen ein Wasserschutzgebiet (Zone III). Eine Bebauung der Fläche stehe konträr zu einer Unterschutzstellung.
 - c) Der Landwirtschaftsweg entlang der Bahnschiene, sowie der Weg unterhalb der Umgehungsstraße würden sehr stark von Erholungssuchenden frequentiert. Er stelle die Radewegeverbindung von Rodenbach, Siegelbach und Erfenbach dar. Die vorhandenen Offenlandflächen hätten eine große Bedeutung für die Naherholung, vor allem für die Bürger von Siegelbach. Eine Bebauung würde den Erholungswert der landwirtschaftlich geprägten Offenlandschaft komplett zerstören.
-

- d) Wie aus dem Umweltbericht zu entnehmen sei, kämen zahlreiche Vogelarten im Gebiet vor. Im weiteren Verfahren müsse eine Erfassung der Fauna erfolgen, um die Folgen der Planung artenschutzrechtlich beurteilen zu können. Die Erfassung könne frühestens im Sommer abgeschlossen werden. Das Referat Umweltschutz weist darauf hin, dass die Berücksichtigung des europäischen Artenschutzes sowie die daraus resultierenden Auflagen und Maßnahmen nicht der Abwägung unterlägen.
- e) Ein Großteil des Plangebiets (ca. 16 ha) umfasse Ausgleichsflächen des Industriegebiets Nord von 1998. Diese wären als Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Diese Areale hätten sich zum Teil bereits entwickelt und nähmen ihre ökologische Funktion als Kompensationsfläche tatsächlich wahr. Eine Überplanung dieser Flächen werde daher abgelehnt.

Für diese Flächen müssten an anderer Stelle Ausgleichsflächen neu hergestellt werden. Für Ankauf, Herstellung und Pflege würden erhebliche Kosten anfallen, die nicht über die Kostenerstattungssatzung von den Bauherren zurückgefordert werden könne, da die Neuherstellung der Kompensationsflächen nicht in ihrem Verschulden läge.

Zusammen mit den Kompensationsmaßnahmen, die für das neue Gebiet erforderlich wären, müssten ca. 32 ha neue Ausgleichsflächen außerhalb des Bebauungsplangebiets geschaffen werden. Aufgrund artenschutzrechtlicher Vorschriften müsste zumindest ein Teil der Ausgleichsflächen in der näheren Umgebung liegen. Diese Notwendigkeit erfolge aus EU-Richtlinien und unterläge nicht der Abwägung. Ein Ausgleich im Bereich des Hahnbrunnerhofs käme daher nur bedingt in Frage.

Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks im Bereich Siegelbach/Erfenbach sieht das Referat Umweltschutz den Erwerb von ca. 32 ha Fläche als unrealistisch an. Man habe bereits bei der Umsetzung des ursprünglichen Bebauungsplans entsprechende Erfahrungen gemacht. Es sei zudem mit einem erheblichen Widerstand der Landwirtschaft zu rechnen. Da offensichtlich kein funktionsfähiges Ausgleichskonzept für den angestrebten Bebauungsplan möglich sei, sieht das Referat Umweltschutz keine Möglichkeit, den Bebauungsplan rechtsgültig zu realisieren. Im übrigen schließe sich das Referat Umweltschutz der landesplanerischen Stellungnahme an, in der ein Nachweis für den Bedarf eines Industriegebiets gebracht werden solle sowie der Mangel an Alternativstandorten dargelegt werden müsse.

Fluglärm

- f) Bezüglich des Fluglärms bestünde keine Notwendigkeit einer weiteren Stellungnahme.

Klima

- g) Aus klimaökologischer Sicht sei festzustellen, dass das Plangebiet von einer exponierten Lage bestimmt sei. Dort herrschten im Allgemeinen großwetterlagenbedingte südwestliche und nordöstliche Luftströmungen vor, mit Windgeschwindigkeiten bis zu 3,2 m/s, die eine recht intensive Durchlüftung des Gebiets erwarten lassen.
 - h) Im Bereich des geplanten Erweiterungsgebiets müssten klimaökologische Belange Berücksichtigung finden. Um entlang des Frauenwiesbachs durch das geplante Industriegebiet die Neigung zu Kaltluftstagnation nicht zu verschärfen, wären bebauungsinterne Ventilationsachsen in Ost-West-Richtung herzustellen. Diese könnten an Erschließungsstraßen geknüpft sein. Im Südosten und Westen des Plangebiets sollten langgestreckte, riegelartige Bauten vermieden werden, um eine intensive Belüftung der Wohnbebauung von Siegelbach auch bei vorherrschenden Schwachwinden zu gewährleisten.
-

Bodenschutz

- i) Bei einem möglichen Rückbau der Bahntrasse, welche die südliche Begrenzung des Plangebiets bilde, sei aufgrund einer möglichen Belastung des Untergrunds, sowie für den Rückbau der Gleisanlage (Schotter und Bahnschwellen) mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.

Wasser

- j) Im Falle der Realisierung der Entwässerung beziehungsweise Wasserrückhaltung über den im Geltungsbereich des Gewerbegebiets verlaufenden Siegelbach sei ein wasserrechtliches Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen (Gewässerausbau). Für den Siegelbach existiere ein Gewässerpflegeplan. Alle diesbezüglichen Planungen einer Umgestaltung seien mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- k) Während der laufenden Bauphase und auch danach könnten Abschwemmungen aus den vegetationsfreien Bauflächen zu vermehrten Sand- und Sedimenteintrag in die Gewässer führen, was erhöhte Kosten für die Gewässerunterhaltung auch im weiteren Verlauf des Siegelbachs nach sich ziehen würde. Dies sei zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Das Referat Umweltschutz hat einen Umweltbericht erarbeitet, in dessen Ergebnis die Planung in Verbindung mit den festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als umweltverträglich bewertet wurde.

- Zu a) Die von Referat Umweltschutz dargelegte Thematik, dass durch die Planung landwirtschaftlich genutzte Ackerböden zerstört und landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz bedroht würden, ist erkannt worden.
Auf der Suche nach industriell nutzbaren Flächen wurden die im Flächennutzungsplan 2010 dargestellten bestehenden und geplanten gewerblichen Bauflächen untersucht. Alternative Standorte für die Erweiterungsfläche des Industriegebiets Nord konnten jedoch aufgrund ihrer spezifischen Lage, des jeweiligen Umfelds, durch die vorhandene Belegung oder landespflegerischer Restriktionen nicht herauskristallisiert werden. Aufgrund der heutigen Gegebenheiten (mangelnde alternative Standorte für eine industrielle Nutzung, grundsätzliche Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen, Sicherung von Arbeitsplätzen in verschiedenen Arbeitssektoren, Attraktivierung des Standortes Kaiserslautern zur Akquirierung neuer Arbeitsplätze) wurde der Erweiterung des bestehenden Industriegebiets Nord in südlicher Richtung zwischen der Landesstraße 367 und der Bahntrasse gegenüber den landwirtschaftlichen Belangen der Vorzug gegeben. Weiterhin sind keine Standorte vorhanden, die durch Umnutzung / Konversion die Anforderungen an ein Industriegebiet erfüllen.
 - Zu b) Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkreten Planungen für die Ausweitung der Trinkwasserschutzzone III vorliegen, können im Bebauungsplan derzeit noch keine Aussagen beziehungsweise Festsetzungen dahingehend getroffen werden.
 - Zu c) Der Weg entlang der Bahnschiene wurde im Bebauungsplanentwurf als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg/Fußweg/Radweg“ festgelegt. Dadurch wird der Weg bauleitplanerisch gesichert. Um ein Heranrücken der zukünftigen Bebauung an den Weg zu verhindern, wurden die überbaubaren Fläche in einem Abstand von zwanzig Metern zum Weg festgesetzt.
-

Der Weg südlich der Landesstraße 367 soll erhalten werden – muss jedoch unter Umständen bei deren vierspurigen Ausbau etwas nach Süden verlegt werden. Hierzu wurde eine entsprechende Freihaltetrasse in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

- Zu d) Die Ermittlung und Bewertung des Bestandes an Fauna und Flora im Plangebiet ist Aufgabe des Umweltberichts und wurde in diesem abgearbeitet.
- Zu e) Der Hinweis zu den Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik wurde im Umweltbericht in einem Ausgleichskonzept abgearbeitet.

Der Ankauf von Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt ist abgeschlossen, so dass ein funktionsfähiges Ausgleichsflächenkonzept möglich ist.

Weiterhin hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd im Juni 2010 einen positiven Zielabweichungsbescheid, der die landesplanerische Stellungnahme ersetzt, erteilt, womit auch auf regionalplanerischer Ebene die Notwendigkeit der Erweiterung des Industriegebiets Nord anerkannt wurde.

Der Mangel an alternativen Standorten zu einer Erweiterung des Industriegebiets Nord ist den Begründungen zur Teiländerung 11 des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplanentwurf dargelegt.

- Zu f) Der Hinweis zum Fluglärm wird zur Kenntnis genommen.
- Zu g) Der Hinweis zu den Luftströmungen wird zur Kenntnis genommen.
- Zu h) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung zum Bebauungsplan wurde in das städtebauliche Konzept die Textpassage aufgenommen, dass im Südosten und Westen des Plangebiets lang gestreckte, riegelartige Bauten vermieden werden sollen, um eine intensive Belüftung der Wohnbebauung von Siegelbach, auch bei vorherrschenden Schwachwinden, zu gewährleisten.
- Zu i) Die Bahnstrecke Kaiserslautern-Otterbach-Weilerbach befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs der Teiländerung 11 des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanentwurfs und somit nicht planungsrelevant. Es ist keine gesonderte Beschlussfassung erforderlich.
- Zu j) Der Hinweis, dass ein wasserrechtliches Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz bei einer Entwässerung des Gebiets in den Siegelbach erforderlich ist, wurde in die Hinweise zur Teiländerung 11 des Flächennutzungsplans und in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf aufgenommen.
- Zu k) Der Hinweis zum vermehrten Sand- und Sedimenteintrag in die Gewässer wird zur Kenntnis genommen.

Stadtentwässerung Kaiserslautern

- a) Durch die Stadtentwässerung Kaiserslautern werde im weiteren Verlauf des Verfahrens ein Konzept für die wasserwirtschaftlichen Belange in diesem Bereich des Plangebiets erarbeitet. Hierzu gibt die Stadtentwässerung in ihrer Stellungnahme fachtechnische Inhalte vor, die mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion-Süd abzustimmen seien und in den Bebauungsplan übernommen werden müssten.
-

Weiterhin solle der Einleitung von Oberflächenabflüssen aus dem Plangebiet in den Rodenbach durch eine entsprechende Profilierung des Geländes entgegengewirkt werden. Durch Baureifmachung (Geländemodellierung), Straßen- und Kanalplanung könnten voraussichtlich alle anfallenden Oberflächenabflüsse dem Frauenwiesbach zugeführt werden. Die durch die Mehrversiegelung verursachten zusätzlichen Abflüsse in die Lauter müssten durch die vorgestellten Maßnahmen (dezentraler und zentraler Rückhalt und Versickerung) ausgeglichen werden.

- b) Die geplante Ausweitung eines Wasserschutzgebietes in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes für die Erweiterung IG Nord beeinflusse die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen maßgeblich. Aus den bisherigen Vorgesprächen und Informationen lasse sich nur die Einteilung in eine Wasserschutzzone III (Erweiterter Schutzbereich) entnehmen. In diesem Bereich seien grundsätzlich alle Maßnahmen zu verbieten, die zur Verunreinigung oder geschmacklichen Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten. Dies schließe die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser aber nicht aus. Aus der Kombination von Industrieflächen und Wasserschutzgebiet müsse aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf jeden Fall mit baulichen Mehraufwendungen für die Anlieger und die Stadtentwässerung gerechnet werden.
- c) Weiterhin wurden für den Bebauungsplanentwurf Textbausteine für die Textlichen Festsetzungen, die Begründung und den Umweltbericht zu den Themenfeldern „Regenwasserbewirtschaftung“ und „Erschließungsmaßnahmen“ geliefert.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

- Zu a) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- Zu b) Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkreten Planungen für die Ausweitung der Trinkwasserschutzzone III vorliegen, können im Bebauungsplan derzeit noch keine Aussagen beziehungsweise Festsetzungen dahingehend getroffen werden.
- Zu c) Die Textbausteine wurden in die Textlichen Festsetzungen und die Begründung des Bebauungsplanentwurfs sowie in den Umweltbericht übernommen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz teil mit:

- a) Entlang dem im Süden des Gebiets verlaufenden Frauenwiesbach sei ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite von jeder Bebauung, Auffüllung und festen Einzäunung freizuhalten. Die parallel dieses Baches ausgewiesene Grünfläche, die für Maßnahmen zur Regenrückhaltung dienen soll, erscheine sehr knapp bemessen zu sein. Unter Umständen reiche diese Fläche für das nach einer überschlägigen Rechnung ermittelte Rückhaltvolumen von 8.000 m³ nicht aus.
 - b) Das Plangebiet befinde sich im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlage des „Zweckverbandes Wasserversorgung Westpfalz“ und des „Wasserzweckverbandes Weihergruppe“. Für dieses Einzugsgebiet laufe derzeit ein Verfahren zur neuen Ausweitung eines Wasserschutzgebietes. Nach dem momentanen Verfahrensstand würde sich der westliche Bereich des Plangebiets innerhalb der Schutzzone III befinden. Die Schutzzonenabgrenzung stehe jedoch noch unter Vorbehalt.
-

Im Hinblick auf die Lage innerhalb des künftigen Wasserschutzgebiets könne eine industrielle oder gewerbliche Nutzung der betroffenen Flächen nicht ohne eingehende Prüfung als möglich erachtet werden. Dies bedürfe einer konkreten Prüfung des Einzelfalls in Abstimmung mit den betroffenen Versorgungsunternehmen und gegebenenfalls mit weiteren Fachbehörden. Mit besonderen Auflagen zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage müsse auf jeden Fall gerechnet werden.

Die eventuelle Erweiterungsfläche nördlich der L 367 (auf Rodenbacher Gemarkung) würde sich außerhalb des bisherigen Entwurfs der Schutzzone für das Wasserschutzgebiet befinden. Als Schutzzonengrenze sei die L 367 angedacht.

- c) Die Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd weist darauf hin, dass entsprechend des Baugesetzbuches die Belange des Umweltschutzes auch den sachgerechten Umgang mit Abwasser umfassen. In der Umweltprüfung sei entsprechend darauf einzugehen. Neben den grundsätzlichen Anforderungen zum Schutz der Gewässer seien die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer festgelegt. Nach dem Landeswassergesetz habe die Stadt Kaiserslautern als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt werde. Hierbei dürfe das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt habe die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Soweit vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen entsprechen, habe der Betreiber die Anlagen in angemessenen Zeiträumen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Zielsetzungen anzupassen. In die Umweltprüfung sei mit einzubeziehen, inwieweit – insbesondere bei Ausweisungen von Neubaugebieten – vorhandene Abwasseranlagen noch den gültigen Regeln der Technik entsprechen. Die Festsetzungen des Flächennutzungs- und des Bebauungsplans und der sich daraus ergebende Umgang mit Abwasser dürfe keine nachteiligen Veränderungen des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen.
- d) Die Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd macht darauf aufmerksam, dass Böden wichtige Funktionen im Ökosystem übernehmen und es im Rahmen des Bodenschutzes eine wichtige Zielvorgabe sei, den Flächenverlust zu reduzieren.
- e) Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans seien keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sofern bei der Stadt Kaiserslautern hierzu jedoch Erkenntnisse vorlägen, sollten diese im Rahmen der Umweltprüfung auf ihre Umweltauswirkungen hin überprüft werden.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

- Zu a) In die Begründung der Teiländerung 11 des Flächennutzungsplans und in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf wurde jeweils der Hinweis aufgenommen, dass entlang des im Süden des Plangebiets verlaufenden Frauenwiesbachs ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite von jeder Bebauung, Auffüllung und festen Einzäunung freizuhalten ist.

Die Stadtentwässerung hat mit der vorliegende Schmutz- und Regenwasserkonzeption die errechneten Volumina und somit die Lage und Ausdehnung der Flächen aufgezeigt.

- Zu b) Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkreten Planungen für die Ausweisung der Trinkwasserschutzzone III vorliegen, können im Bebauungsplanentwurf derzeit noch keine Aussagen beziehungsweise Festsetzungen dahingehend getroffen werden.
-

- Zu c) Der sachgerechte Umgang mit den Abwässern des Plangebiets wurde durch entsprechende fachtechnische Festsetzungen in den Textlichen Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf dargelegt.
- Zu d) Die Ausführungen, welche Funktion die Böden im Ökosystem übernehmen als auch der Hinweis, dass keine Altstandorte etc. im Plangebiet bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.
- Zu e) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) (§3 Abs. 2 BauGB)

Die Planauslegung fand in der Zeit vom 17.09.2012 bis zum 19.10.2012 im Rathaus, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, statt.

Als Stellungnahmen mit umweltbezogenen Inhalten lagen bereits vor und wurden mit offen gelegt:

- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 30.01.2009
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 13.01.2009

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit sind nachfolgende umweltrelevante Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

Die Bürger formulieren Bedenken gegen den Flächennutzungsplan, Teiländerung 11 und den Bebauungsplanentwurf mit folgender Begründung:

1. Die aus der Abstandsliste entnommenen Abstandsklassen seien nicht ausreichend. Die Industriegebietsflächen im Flächennutzungsplan und Bebauungsplanentwurf pauschal aufgrund der Abstände in den Abstandsklassen IV, V und VI einzuteilen, sei nicht ausreichend und unzulässig. Die Abstandsliste würde nur für Planungen im ebenen Gelände gelten. In anderen Fällen, zum Beispiel bei der Planung in Tallagen, müssten Einzeluntersuchungen angestellt werden. Dies gehe aus dem Abstandserlass Punkt 2.2.2 „Anwendung der Abstandsliste“ speziell aus Punkt 2.2.2.7 hervor. Die wesentlich tiefere Lage der geplanten Erweiterung des Industriegebiets von ca. 15 m gegenüber dem bestehenden Industriegebiet führe zu einer signifikanten Erhöhung der bereits bestehenden Lärmemissionen und der Lärmbelastung. Eine Schallminderung der bestehenden Industrieanlagen durch die Bebauung der neuen Industrieanlagen sei durch den Höhenunterschied von 15 m nicht zu erwarten. Auch die höhere ungeschützte Lage des Wohngebiets Tränkwald wirke sich negativ aus. Die tiefere Lage der Erweiterung des Industriegebiets sei im Umweltbericht nicht berücksichtigt worden. Die Aufsummierung der Schallemissionen beider Industriegebietsebenen führe zu einer wesentlich höher einzustufenden Gesamtbelastung als dies im Umweltbericht ermittelt worden sei.
 2. Die Abtragung des natürlichen Erdschutzwalls für die Umgehungsstraße L367 auf einer Länge von etwa 400 m sei nicht berücksichtigt und führe zu einer höheren Lärmbelastung durch den Straßenverkehr, da mit der notwendigen Geländemodellierung der bestehende Schallschutz der Landesstraße 367 komplett aufgehoben werde. Die Abtragung des Erdschutzwalls und damit die Erhöhung des Verkehrslärms sei im Umweltbericht ebenfalls nicht berücksichtigt worden.
-

3. Die zu erwartenden Lärmemissionen der Verbindungsstraße nach Rodenbach und der geplanten Erweiterung des Industriegebiets auf Rodenbacher Seite seien im Umweltbericht nicht berücksichtigt worden. Die geplante Verbindungsstraße müsse in die Lärmschutzberechnungen aufgenommen werden, da die Verbindungsstraße auf Kaiserslauterer Seite im Bebauungsplan eingetragen und somit auch Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs sei. Die Industriegebietserweiterung auf Rodenbacher Seite sollte ebenfalls berücksichtigt werden.
4. Es seien bisher keine schalltechnischen Untersuchungen und Lärmbelastungsmessungen durchgeführt worden, um auf Grundlage der bestehenden Lärmbelastungen (Istzustand) eine Hochrechnung auf die zukünftig zu erwartenden Belastungen nach dem Ausbau des Industriegebiets zu ermitteln. Die Lärmbelastungen überschritten bereits ohne die Erweiterung des Industriegebiets den erlaubten Grenzbereich. Durch folgende Änderungen würden die Grenz- und Richtwerte für Lärmschutz in Wohngebieten dauerhaft überschritten: Erweiterung des Industriegebiets Nord Kaiserslautern, Abtragen natürlicher Erdschutz L 367, Erhöhung des Verkehrsaufkommens L367, Erweiterung des Industriegebiets Nord Rodenbach, Verbindungsstraße Rodenbach. Deshalb seien zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan zu integrieren.
5. Es seien keine besonderen Schutzmaßnahmen vorgesehen, um die Immissionen so gering wie möglich zu halten. Diese besonderen Schutzmaßnahmen dürften sich nicht nur auf den Lärmschutz beziehen, sondern müssten auch mögliche Geruchsbelästigungen und Luftverunreinigungen ausschließen. Auch die Belästigungen durch Lichtemissionen, wie übergroße Werbebeleuchtungen von Hallenwänden, müssten vermieden werden.

Folgende Maßnahmen seien erforderlich: Erhöhung der Abstandsklassen auf V (300 m), VI (200 m) und VII (100 m) aufgrund der besonderen Lage des Industriegebiets, Aufstellung von Schallschutzwänden und der Herstellung von Schallschutzwällen, Erneuerung des Straßenbelags (schallminimierend) der L 367, höhere Auflagen zum Bau von Industrieanlagen in Bezug auf Schallemission, Luftverunreinigung und Lichtemission.

6. Im Bebauungsplan würden Maßnahmen zur Erhaltung des bestehenden Naherholungsgebiets fehlen. Folgende Maßnahmen seien zusätzlich erforderlich: Begrünung und Bepflanzung der Erdwälle mit Bäumen und Sträuchern am Rande des bestehenden Industriegebiets, Begrünung und Bepflanzung der Industriegebietserweiterung mit Bäumen und Sträuchern und Anlegen eines grünen Sichtschutzstreifens am Rande der Erweiterung zur Erhaltung der Naherholung und zur Minimierung der Lichtimmissionen.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

- Zu 1.) Der Abstandserlass bietet zwar auf der einen Seite eine Prüfungsgrundlage für die Vereinbarkeit der Planungsabsichten einer Kommune und die damit verbundene zukünftige Ansiedlung von Betrieben mit den vorhandenen Nutzungen. Auf der anderen Seite wäre jedoch der Abstandserlass als alleinige Entscheidungsgrundlage für die Ansiedlung von emittierenden Betrieben zu pauschal. Der Abstandserlass ist eine Richtgröße und ermöglicht eine grobe Gliederung der Nutzungen im Hinblick auf die Immissionsabstände.

Die im Bebauungsplanentwurf angegebenen Abstandsklassen wurden von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, als der für Gewerbelärm zuständigen Behörde, nicht beanstandet.

Ausschlaggebend ist jedoch, dass die Prüfung der Emissionen eines Betriebes für den jeweiligen Einzelfall im Genehmigungsverfahren erfolgt, bei dem der Betrieb an-

hand seiner Genehmigungsunterlagen seine Emissionen nach dem Stand der Technik nachweisen und belegen muss. Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob der ansiedlungswillige Betrieb die Vorgaben der einschlägigen Gesetze und Regelwerke und sowie die Kontingentierungsvorgaben des Gewerbelärms aus der schalltechnischen Untersuchung, die im Bebauungsplan auf der Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung festgesetzt wurden, einhält. Erst wenn im Genehmigungsverfahren ein Unternehmen nachweisen kann, dass es die Vorgaben, insbesondere die des Bebauungsplans, einhalten wird, erhält es eine Genehmigung und darf im Plangebiet bauen und seinen Betrieb aufnehmen.

Eine Änderung der Abstandsklassen im Bebauungsplanentwurf ist nicht erforderlich, da im Planungsraum keine naturräumlichen Gegebenheiten vorliegen, wie zum Beispiel enge Tallagen, in denen eine Verstärkung der Immissionen durch Reflexionen zu erwarten wäre. Die vorhandenen Höhenunterschiede haben minimale Auswirkungen auf die zu erwartenden Immissionen und können vernachlässigt werden.

Der Vorwurf, dass im Bebauungsplan die Schallemissionen des bestehenden und des geplanten Industriegebiets nicht aufsummiert worden wären, ist unzutreffend. In der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplanentwurf wurden die im Bebauungsplanentwurf „Industriegebiet Nord, Teil B“ festgesetzten Emissionskontingente des bestehenden Industriegebiets Nord und des Gewerbegebiets Tränkwald in Rodenbach, sowie die berechneten Emissionskontingente des geplanten Industriegebiets „Hühnerbusch“ und des geplanten Gewerbegebiets „Tränkwald“ (beide in Rodenbach) bei der Ermittlung des Emissionskontingente für die geplante südliche Erweiterung des Industriegebiets Nord beachtet. Auch wurde die Lage der einzelnen Gebiete und der angrenzenden Wohngebiete zu einander durch ein digitales Geländemodell in den Berechnungen berücksichtigt.

- Zu 2.) Der Bebauungsplan berücksichtigt zwar eine mögliche Verbreiterung der Landesstraße 367, damit zusammenhängende Geländemodellierungen beziehungsweise die Anpassung des Erdschutzwalls sind jedoch im dafür zuständigen Planfeststellungsverfahren zu behandeln und daher nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.
- Zu 3.) Die Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanentwurf wurde überarbeitet, so dass alle derzeit relevanten Kontingente der Industrie- und Gewerbeflächen in die Berechnungen zur Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente Berücksichtigung gefunden haben. Des Weiteren wurde in die Verkehrslärberechnungen die geplante Straße zur Anbindung des Gewerbegebiets „Tränkwald“ in Rodenbach aufgenommen.
- Zu 4.) Hinsichtlich des Vorwurfs, dass schalltechnische Messungen fehlen würden ist darauf hinzuweisen, dass durch Geräuschmessungen nur die während der Messung tatsächlich auftretenden Gewerbelärmeinwirkungen von bereits bestehenden Gewerbebetrieben und Anlagen erfasst werden können. Geräuscheinwirkungen von Betrieben und Anlagen, die während der Messung nicht in Betrieb sind, sowie planungsrechtlich zulässige Gewerbelärmeinwirkungen von noch nicht genutzten Gewerbegrundstücken können durch Geräuschmessungen dagegen nicht ermittelt werden. Die an den maßgeblichen Immissionsorten zulässige Gewerbelärmvorbelastung durch Anlagen und Betriebe in bestehenden und geplanten Gewerbe- und Industriegebieten in der Umgebung werden deshalb auf der Grundlage der bestehenden beziehungsweise geplanten Kontingentierungsfestsetzungen berechnet. Damit ist sichergestellt, dass die maximal zulässige Gewerbelärmvorbelastung berücksichtigt und beurteilt wird. Konkrete Hinweise auf Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen sind nach Rücksprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, nicht bekannt.
-

In der schalltechnischen Untersuchung hat sich herausgestellt, dass durch die Festsetzung von Emissionskontingenten am Tag und in der Nacht die von dem einschlägigen Regelwerk, der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm), vorgegebenen Orientierungswerte eingehalten werden können, so dass darüber hinausgehende Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Zu 5.) Im Bebauungsplanentwurf sind Maßnahmen vorgesehen, um die Emissionen im Plangebiet entsprechend den gängigen Regelwerken zu reduzieren. Die Festsetzung der Kontingentierung des Gewerbelärms und die Heranziehung des Abstandserlasses Rheinland-Pfalz tragen dazu bei, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Umgebungsbebauung vermieden werden.

Zur Begrenzung der Geräuschemissionen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans während des Tag- und Nachzeitraums wurde eine Geräuschkontingentierung von einem Fachbüro im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt. Hierbei wurden die Emissionskontingente so zugeteilt, dass an den nächstgelegenen Wohngebäuden die jeweiligen zulässigen Richtwerte der „Technischen Anleitung Lärm“ unter Berücksichtigung der zulässigen Gewerbelärmvorbelastung nicht überschritten werden. Die Kontingentierungsfestsetzung wird beim Neubau oder bei einer Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet wirksam. Mit dem Antrag auf Neubau, Erweiterung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage innerhalb des kontingentierten Baugebiets ist vom Vorhabenträger im Bau- beziehungsweise Nutzungsänderungsantrag nachzuweisen, dass die festgesetzten Emissionskontingente und die damit verbundenen zulässigen Immissionsanteile an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten werden. Schallschutzwände sind nicht erforderlich.

Bei Unternehmen, die durch ihre Produktion Gerüche emittierenden würden, sind diese im Genehmigungsverfahren nachzuweisen und gegebenenfalls durch entsprechende Auflagen zu berücksichtigen.

Zu Werbeanlagen enthält der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen.

Hinsichtlich der Forderung, dass die Landesstraße 367 einen schallminimierenden Straßenbelag erhalten sollte, muss auf die Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers verwiesen werden.

Zur Forderung nach der Änderung der Abstandsklassen wird auf die Abhandlung in Nr. 1 verwiesen.

Zu 6.) Das bestehende Industriegebiet Nord ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs, so dass hierin auch keine Festsetzungen zur Begrünung von Erdwällen im bestehenden Industriegebiet Nord getroffen werden können.

Im Hinblick auf die Forderung nach einem Sichtschutzstreifen ist, wie der Planzeichnung und auch den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs zu entnehmen ist, im südlichen Bereich des Plangebiets ein ca. 10 m breiter Grünstreifen vorgesehen. Dieser wird mit Gehölzen, Sträuchern und Bäumen bepflanzt. Des Weiteren sind auf den privaten Grünflächen im Plangebiet ebenfalls Begrünungsmaßnahmen vorgesehen.

6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung **(§ 4 Abs. 2 BauGB)**

Durch Schreiben vom 10.09.2012 wurden die Behörden über die Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme zu ihrem Aufgabenbereich gebeten.

Durch die Beteiligung der Behörden sind nachfolgende umweltrelevante Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz

Das Referat Umweltschutz führt in seiner Stellungnahme aus:

Untere Wasserbehörde:

1. Entlang der Südostgrenze des Plangebiets verlaufe der Siegelbach, der im Rahmen der landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets mit einem geschwungenen und naturnäheren Verlauf an die Grenze des Plangebiets verlegt werden solle. Der naturnahe Ausbau bedürfe einer standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls. Für die Verlegung und den naturnahen Ausbau seien ein Planfeststellungsverfahren und eine Plangenehmigung erforderlich. Dies gelte auch bei externen Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Renaturierung eines Fließgewässers in den Reitzwiesen in der Gemarkung Erlenbach).

2. Niederschlagswasserbehandlung:

In der Ausführung wird die Sinnhaftigkeit der Regenwasserbewirtschaftung dargelegt.

3. Wasserrechtliche Aspekte der dezentralen Niederschlagswasserbehandlung:

Da die geplanten Regenrückhaltebecken möglichst naturnah und mit unterschiedlichen Böschungneigungen und unregelmäßigen Randausbildungen anzulegen seien, müsse für die Errichtung der Regenrückhaltebecken nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls durchgeführt werden. Zudem sei ein Planfeststellungsverfahren beziehungsweise eine Plangenehmigung für die Errichtung der Regenrückhaltebecken erforderlich.

4. Stadtklima:

Die Temperaturkarte des Stadtklimagutachtens 2012 zeige, dass das bestehende Industriegebiet Nord eine Wärmeinsel inmitten kälterer Gebiete bilde. Durch die Erweiterung sei mit einer weiteren Erwärmung der Flächen und einer Ausdehnung der Wärmeinsel zu rechnen. Die Klimafunktionskarte zeige zudem, dass im bestehenden Industriegebiet durch die Bebauung sich weniger günstige bioklimatische Situationen entwickelt hätten. Durch die Erweiterung des Industriegebiets nach Süden in Richtung Siegelbach würden Kaltluftlieferflächen von mittlerer bis hoher Bedeutung überbaut. Da die Strömungsrichtung des Kaltluftvolumenstroms nach Westen erfolge, sei eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung Siegelbach (= Wirkraum) nicht zu erwarten.

Das Plangebiet sei nach der Planungshinweiskarte des Stadtklimagutachtens mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsintensivierung gekennzeichnet (Kaltluftentstehungsgebiet). Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen westlich des Plangebiets sei eine entsprechende Baukörperstellung zu beachten und die Bauhöhe möglichst gering zu halten. Die Traufhöhe sei südlich der Erschließungsstraße bereits auf maximal

12 m reduziert. Aus stadtklimatologischer Sicht wäre eine weitere Reduzierung sinnvoll. Zur Gebäudeausrichtung sei festzuhalten, dass eine Ost-West-Bauausrichtung in den Teilflächen 4 -6 möglichst erfolgen solle.

5. Klimaschutz:

In der Stellungnahme werden allgemeine Aussagen zur Vermeidung von Emissionen sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeffizienz vorgetragen.

Zur Optimierung der Energieversorgung im Hinblick auf die klimaschutzbasierte Wirtschaftsförderungsstrategie der Stadt werde derzeit ein Energiekonzept erstellt.

Bei den Festsetzungen zum Bebauungsplan sei auf Seite 12 ("insektenfreundliche" Lampen) darauf zu achten, dass die Energieeffizienz bei der Auswahl der Lampen Berücksichtigung finde und auf Seite 13 ("extensive Dachbegrünung von Flachdächern") die gleichzeitige Nutzung der Dachfläche für Photovoltaik beziehungsweise Solarthermie zu ermöglichen sei.

Untere Naturschutzbehörde:

6. Nach der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirats werde wie folgt Stellung genommen:

Die Forderung nach geeigneten Ausgleichsmaßnahmen für den vorgesehenen Eingriff im adäquaten Verhältnis, wie sie auch der Umweltbericht darstelle, werde nach wie vor als dringend erforderlich angesehen. Hierbei würden die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einen besonderen Stellenwert einnehmen. Diese seien vor dem Eingriff umzusetzen, damit die Flächen dann als „Ausweichquartier“ insbesondere für den Artenschutz zur Verfügung stünden. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Ausgleichsflächen seien alle im städtischen Besitz, jedoch sei der größte Anteil der Flächen bis 30.10.2014 verpachtet. Mit der Herstellung erster Ökokontoflächen beziehungsweise vorgezogener Ausgleichsflächen für das Industriegebiet Nord auf den erworbenen und damit städtischen, unverpachteten Flächen sei bereits begonnen. Sämtliche verpachteten Flächen seien durch das Referat Finanzen, Abteilung Liegenschaften zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt. Dementsprechend sei die Grundlage geschaffen, dass eine sukzessive Herstellung der Flächen als Ökokontoflächen beziehungsweise vorgezogene Ausgleichsflächen erfolgen könne.

Weder die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen noch die Ausgleichsmaßnahmen für bereits bestehende Ausgleichsmaßnahmen seien einer Abwägung zugänglich, so dass eine Umsetzung zwingend erforderlich sei. Nur unter der Voraussetzung der vorgezogenen Herstellung der Ausgleichsflächen vor Durchführung des Eingriffs seien keine artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen im Sinne § 45 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich.

Da die Landwirte durch die ausgesprochenen Kündigungen zum Teil einen Verlust ihrer Flächen erleiden würden, würde sich das Referat Umweltschutz nach Herstellung der Flächen bemühen, die Landwirte in die weitere Dauerpflege einzubeziehen.

Im Bereich des Siegelbacher Zoos sei eine Änderung der vorgeschlagenen Flächen mitzuteilen. Aufgrund der Besprechungen zu den Detailplanungen für die Maßnahmen auf den unverpachteten Flächen mit dem Stadtforst seien die Flurstücke 1473-1476 gegen eine Waldumwandlungsmaßnahme westlich der Sportplätze in Siegelbach (Flurstück 151/18) auszutauschen. Eine Aufwertung der ursprünglich vorgegebenen Flächen war nicht mehr gegeben. Die vorab vorliegende Kostenschätzung des Stadtforstes liege derzeit bei ca. 7.000,- Euro netto.

Darüber hinaus gibt das Referat Umweltschutz Anregungen zu redaktionellen Änderungen zu den Hinweisen der textlichen Festsetzungen (Austausch der HSE-Lampen gegen Natriumdampflampen, Streichung einer Doppelnennung), der Begründung und dem Umweltbericht.

7. Das Referat Umweltschutz teilt mit, dass bei den Stellungnahmen der Naturschutzverbände sowie des Naturschutzbeirates im Wesentlichen auf die rechtzeitige Durchführung insbesondere der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verwiesen werde, beziehungsweise die in dem landespflegerischen Maßnahmenkonzept gewählten Ausgleichsverhältnisse in Frage gestellt würden. Nach einer eingehenden Prüfung der ausgewählten Flächen im Rahmen des Planungsprozesses erscheine Referat Umweltschutz die gewählten Ausgleichsverhältnisse jedoch gerechtfertigt. Auf die Notwendigkeit der Umsetzung der im Umweltbericht enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, werde erneut hingewiesen.
8. Das Referat Umweltschutz verweist darauf, dass weiterhin eine Ablehnung zur Teiländerung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplanentwurf von den Verbänden des NABU (Naturschutzbund), des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz) und der GNOR (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.) vorlägen. In den Stellungnahmen werde unter anderem der nachgewiesene Bedarf in Frage gestellt, die unzureichende Alternativenprüfung angesprochen, auf den sparsamen Umgang mit Flächen und Boden verwiesen und damit auf eine Ablehnung einer reinen Vorratsausweisung oder Vorratserschließung.
9. Abschließend werde angemerkt, dass eine Beurteilung und Zuordnung der Ausgleichsflächen nur schwer nachzuvollziehen sei, da in der Auslegung die einzelnen Karten zu den unterschiedlichen Gebieten fehlten.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1. bis 3.)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 4. und 5.)

In die Begründung des Bebauungsplanentwurfs wurde ein Kapitel zum Thema „Stadtklima, Klimaschutz und Energieeffizienz“ aufgenommen.

Eine Reduzierung der Gebäudehöhe würde eine Ansiedlung von Industriebetrieben massiv behindern und kann nicht umgesetzt werden.

Die insektenfreundlichen Lampen und die Möglichkeit der Nutzung der Dachflächen für Photovoltaik oder Solarthermie wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs als Hinweis aufgenommen.

Zu 6.) Die Stellungnahme des Referats Umweltschutz zu den Forderungen der Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirates hinsichtlich der Ausgleichsfläche wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die nachfolgende Abwägung bezüglich des Ausgleichskonzepts in dieser Sitzungsvorlage verwiesen.

Der Vorsatz, die von der Kündigung der Pachtflächen betroffenen Landwirte in die Dauerpflege der Ausgleichsflächen einzubeziehen, wird begrüßt.

Der Austausch der Ausgleichsflächen im Bereich des Siegelbacher Zoos gegen

Flächen westlich des Sportplatzes sowie die entsprechende Anpassung des Umweltberichts wird zur Kenntnis genommen.

Die redaktionellen Änderungen wurden, soweit möglich, in den textlichen Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplanentwurfs sowie in der Begründung der Teiländerung 11 des Flächennutzungsplans durchgeführt.

- Zu 7.) Der Hinweis zu den Stellungnahmen der Verbände sowie des Naturschutzbeirats wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 8.) Die ablehnende Haltung der Naturschutzverbände wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Alternativenprüfung, des sparsamen Umgangs mit Flächen oder auch zur Vorratsausweisung wird auf die Ausführungen unter Nr. 9a verwiesen.
- Zu 9.) Die Pläne und Karten liegen für die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei.

Ergänzung zur Beteiligung der Verbände: Naturschutzbund (NABU) Kaiserslautern und Umgebung

Hinweis: Das Referat Stadtentwicklung holt bei Beteiligungsverfahren zu Bauleitplänen gemäß den Vorgaben des § 4 Baugesetzbuch im Rahmen der Behördenbeteiligung die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplanentwurf ein. Träger öffentlicher Belange sind die Behörden oder Stellen, denen die Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen ist. Naturschutzverbände, zu denen der NABU gehört, sind gemäß eines Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 09.12.2005 („Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung“) auf Grund einer fehlenden gesetzlichen Aufgabenzuweisung keine Träger öffentlicher Belange. In seinem Urteil vom 14.05.1997 (Aktenzeichen: 11 A 43/96) hat das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls so geurteilt.

Da die Naturschutzverbände keine Behörden und kein Träger öffentlicher Belange sind, führt das Referat Umweltschutz im Rahmen der Behördenbeteiligung zu einem Bauleitplan eine so genannte Verbandsbeteiligung durch.

Die abgegebenen Stellungnahmen werden in der bisherigen Praxis gebündelt und als Teil der offiziellen Stellungnahme des Referats Umweltschutz beziehungsweise der Unteren Naturschutzbehörde zur Bauleitplanung abgegeben. Somit werden die Stellungnahmen der beteiligten Verbände, innerhalb der Stellungnahme des Referats Umweltschutz, wenn auch unter Umständen nicht namentlich gekennzeichnet, den politischen Gremien zur Beratung, Abwägung und Beschlussfassung vorgelegt. Je nach Inhalt der Stellungnahme der Verbände fließen die Anregungen entweder in die Planung ein oder werden auf Grund anderer Prioritäten vom Bauausschuss oder Stadtrat abgewogen.

Auf Grund der städtebaulichen Inhalte der Stellungnahme des NABU (Bedarf, Alternativenprüfung etc.) werden die vorgetragenen Aspekte hier gesondert behandelt.

1. Vom NABU wird hinterfragt, ob die Kritikpunkte (u. a. Bedarf, Alternativen, ...) bisher bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt wurden (Aarhus-Konvention Artikel 6 Abs. 8 und 9). Weiterhin wird in der Stellungnahme hinterfragt, warum die Naturschutzbehörden nicht wie Behörden im Verfahren behandelt werden.
-

2. Zudem stellt der NABU die Frage, ob die Rechte der Naturschutzverbände bei einem Verfahren, dass nach Meinung des NABU in seiner Dimension umweltverträglichkeitspflichtig wäre, durch die Bearbeitung im Rahmen der Bauleitplanung unangemessen eingeschränkt werde. Der NABU fragt, ob dieser Verfahrensablauf verträglich sei mit dem Umweltrechtsbehelfsgesetz bei der Berücksichtigung der Verbände als universellem Anwalt des Naturschutzes (insbesondere nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes, EuGH C-115/09).
3. Der NABU bemängelt, dass in den vorliegenden Unterlagen die kumulativen Effekte durch die Planungen im Gebiet des Landkreises (Gemarkung Rodenbach) nicht erwähnt oder berücksichtigt worden seien. Dies sei aber bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit sicherlich notwendig. Fraglich sei auch, wie eventuelle kumulative Effekte mit dem vorhandenen IG Nord zu bewerten seien, da erhebliche Teile des dort festgesetzten Ausgleichs im neuen Verfahren Bestandteil seien.
4. Der NABU kritisiert einen seiner Meinung nach nicht ausreichend belegten Bedarf an Industriegebietsflächen und verweist auf Potenziale im Umland.

In umfangreichen Ausführungen wird eine Vorratsplanung der Stadt kritisiert. Eine gewisse (kurz bis mittelfristige) Zeit ohne Verfügbarkeit von Flächen für „größere, stärker emittierende Betriebe“ sei daher kein zeitgemäßer, akzeptabler und verantwortbarer Grund für eine Flächenneuanspruchnahme und Vorratsausweisung. Insbesondere solle mit dem heutigen Wissen über die Grenzen des Wachstums, der demografischen Situation Deutschlands und weiterer Faktoren für die Zukunftsvorsorge eine klare Abkehr von einer Wachstumsideologie (hier Flächenwachstum und Wirtschaftswachstum) hin zu einer qualitativen Entwicklung stattfinden. Dies erfordere für Kaiserslautern ein klares Profil und das Handeln in dieser Profilausrichtung. Bei einem Focus, beispielsweise auf IT- und Kommunikationsdienstleistungen, dürfe nicht alles andere auch versucht werden.

5. Neben dem Schreiben von zwei Zitaten führt der NABU weiterhin aus, dass es verantwortungsvolle Politik gegenüber zukünftigen Generationen sei und es Mut erfordere, gegen das Wachstumsdogma der vergangenen Jahrzehnte zu handeln.
6. Der NABU lehne den positiven Zielabweichungsbescheid vom regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ab und halte diesen für falsch. Die Begründung einer interkommunalen Zusammenarbeit für diese aneinandergrenzenden Industrie- und Gewerbegebiete könne nicht für die Zielabweichung und die ökologischen Verluste bei kaum vorhandenem, gesamtgesellschaftlichem Gewinn ausreichend bewertet werden.
7. Eine Umwidmung der „Opel-Optionsfläche“ in eine Grünfläche würde begrüßt.
8. Im Weiteren äußert der NABU Kritik an den Ausführungen in der Begründung, die sich mit den Themen Flächenbedarf, Alternativstandorten, Prozentanteile für Großbetriebe beschäftigen.

Der NABU stellt in Frage, ob eine technisch notwendige Wasserrückhaltefläche tatsächlich als Kompensation für einen ökologischen Verlust angerechnet werden könne.

9. Im Folgenden äußert der NABU Kritik an den Ausführungen des Umweltberichts:
 - a) K 1: Beeinträchtigung von Bodenfunktionen: Der notwendige Ausgleich mit den vorgestellten Maßnahmen werde als nicht ausreichend erfüllt angesehen.
 - b) A 1.5 Ö: Die Umwandlung von Acker zu extensiv genutztem Grünland durch eine entsprechende Wiesenansaat, stellenweise mit Anpflanzung von Gehölzen und
-

Obstbäumen auf Ackerflächen in dem Kompensationsraum „Lickerloch“ und „Lautertal“, Gemarkung Erfenbach:

Einen erheblichen Teil dieser Anrechnungen wird als nicht gegeben oder nur teilweise gegeben angesehen, teilweise zumindest mit einem wesentlich geringeren Anrechnungsfaktor. Allerdings könne dies der NABU nicht detailliert und flurstücksbezogen prüfen und belegen. Beispielsweise würden die nicht oder wenig extensiv genutzten Nasswiesen, Feuchtwiesen und Schilf im Lautertal nicht ökologisch aufwertbar und somit nicht (weder 0,3, noch 0,5) anrechenbar sein. Die Naturschutzverbände hätten seit langem bei verschiedenen Gelegenheiten den Kauf dieser Flächen als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen kritisiert. Sie seien trotzdem gekauft worden, denn es gebe wohl keine anderen finanzierbaren Flächen. Dennoch bestehe hier überwiegend keine Möglichkeit zu wertbaren, ökologischen Verbesserungen. Im Bereich Lickerloch wird die Notwendigkeit einer kritischen Prüfung der einzelnen Flurstücke und ihrer zugeordneten Faktoren bei der ökologischen Aufwertung gesehen.

- c) A 1.7 Ö: Renaturierung des Ellerbachs mit Nutzungsextensivierung von Feuchtgrünland in der Gemarkung Erlenbach, Reitzenwiesen: Aufgrund des hohen Aufwertungspotenzials werde der dreifache Flächenansatz in Anrechnung gebracht. Ob dieser Ansatz gerechtfertigt sei, hänge nicht vom Aufwertungspotential ab, sondern von der tatsächlichen Maßnahme. Daher wäre diese im Detail zu beschreiben und erst dadurch bewertbar. Dies ergebe sich dann aus der Gestaltungsmaßnahme der Renaturierung des Bachs. Die Aufwertung der Feuchtweide hätte einen Faktor kleiner 1.
- d) K 2, Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes: Der notwendige Ausgleich wird mit den vorgestellten Maßnahmen als nicht ausreichend erfüllt angesehen.
- e) A 2.1 Ö, „Anlage von Versickerungsbecken entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze im Bereich der geplanten Grünfläche“ und „Pflegetmaßnahmen seien auf das technisch notwendige Maß zu beschränken beziehungsweise zur Offenhaltung der Flächen lediglich in mehrjährigen Abständen erforderlich“: Das Becken und sein Umfeld müssten naturnah gestaltet und landschaftsgerecht eingebunden sein. Eine reine Böschungsbegrünung wäre keinesfalls ausreichend. Eine überwiegend technisch notwendige Maßnahme könne sonst nicht gleichzeitig als Ausgleich für eine Beeinträchtigung angerechnet werden, sondern nur die ökologische Verbesserung. Daher verbleibe hier ein weiterer, erheblicher Kompensationsbedarf.
- f) K 3, Verlust eines Großteils der für das bestehende IG Nord, Teil B, ausgewiesenen Ausgleichsflächen:

Der notwendige Ausgleich wird mit den vorgestellten Maßnahmen als nicht ausreichend erfüllt angesehen.

- g) A 3 Ö, Ersetzen der beanspruchten Ausgleichsflächen in folgenden Kompensationsräumen im Umfeld des Plangebiets:

Siegelbacher Zoo: Hier sollte zunächst geprüft werden, inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen eine tatsächliche Aufwertung darstellen und wie sie dann überhaupt auf die Fläche anrechenbar seien. Das Ergebnis von 3,57 ha müsste in der Wertung genau nachgeprüft werden.

Gemarkung Erfenbach östlich Frauenwiesbach: Falls es sich um die Fläche im Dreieck Frauenwiesbach-Lauter-K270 handele, so sei der Ausgleich beziehungsweise die Aufwertung nicht oder nur teilweise und mit einem erheblich geringeren Faktor als 0,3-0,5 auf die Gesamtfläche anrechenbar.

Lautertal, Gemarkung Stockborn und Erfenbach:
wird als nicht gegeben oder nur teilweise gegeben betrachtet.

- h) K 4, Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen: Der notwendige Ausgleich wird mit den vorgestellten Maßnahmen als nicht ausreichend erfüllt angesehen.
- i) A 5.8 Ö, Entwicklung von Extensiv-Grünland, Extensiv-Acker, Acker-randstreifen unterschiedlicher Standorte mit Anpflanzung von Gehölzen durch Umwandlung von Ackerflächen und Nutzungsextensivierung intensiver genutzter Grünlandflächen außerhalb des Geltungsbereichs, nördlich des geplanten Industriegebiets entlang des Talraums des Frauenwiesbachs bis in das Lautertal:
- Diese Maßnahmen stünden im Zusammenhang mit den Maßnahmen A 1.5, A 1.6 in den Kompensationsräumen „Lickerloch“, „Lautertal“, „Friedhof Erfenbach“ sowie einem Teil der Maßnahmenflächen A 3 der Kompensationsräume in der Gemarkung Erfenbach:
- wird als nicht gegeben oder nur teilweise gegeben betrachtet; dies erkläre sich aus den nicht oder nur teilweise anrechenbaren (geringerer Faktor oder nur Teilflächen), wie zuvor bei A 1.5 und A 3 beschrieben. Daraus ergebe die Notwendigkeit der Neubewertung für die Teilbereiche Lickerloch und insbesondere Lautertal.
- j) K 6, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion: Falls die beschriebenen Maßnahmen konsequent ausgeführt würden, das heißt auch kontrolliert und durchgesetzt wurden, dann lasse dies auf einen wesentlich attraktiveren und ökologisch besseren Endzustand hoffen, als er im vorhandenen Industrie Nord anzutreffen sei. Der NABU bittet, eventuelle Umsetzungsdefizite im vorhandenen Industrie Nord zu prüfen und die Nachbesserungen durchzusetzen.
10. Der NABU legt mit umfangreichen Formulierungen dar, dass die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen deutlich zu gering ausfallen würden und bei weitem noch nicht ausreichend seien. Hier liege es nahe, dass ein von Verwaltung und Politik gewünschtes Projekt in den Grenzen der kreisfreien Stadt umgesetzt werden solle und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen daher unbedingt und „irgendwie“ erreicht werden müssten.
11. Der NABU stellt nochmals den Flächenbedarf in Frage und kritisiert die Alternativenprüfung.
12. Weiterhin gibt der NABU den Hinweis, dass bei allen Anpflanzungen (Gehölze und Bäume) und Aussaaten (Wiesenansaat) ausschließlich autochthone Pflanzen und Saatgut (= Pflanzen, die in einem Gebiet einheimisch sind und sich ohne Einfluss des Menschen ausgebreitet haben) zu verwenden seien. Dies sei in den Anhängen der Gehölzlisten im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ebenfalls zu ergänzen.
13. Der NABU lehne die Bauleitpläne für die Erweiterung des Industriegebiets Nord ab und halte die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen für nicht ausreichend.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1. und 2.)

Die Bauleitplanverfahren zur geplanten Erweiterung des Industriegebiets Nord auf Siegelbacher Gemarkung werden nach den derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben erarbeitet.

Die Bestimmungen des Baugesetzbuchs sehen bislang eine Beteiligung der Naturschutzverbände im Bauleitplanverfahren nicht vor. Vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung wird die Stellungnahme des NABU vorsorglich im Weiteren abgearbeitet.

Zu 3.) In den jeweiligen Verfahren werden die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaß-

nahmen festgelegt. Die sich aus der Zusammenschau der einzelnen Bebauungsplanverfahren ergebenden Eingriffe stehen hinsichtlich der Kompensation den festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenüber, die ebenfalls in ihrer kumulativen Wirkung zu sehen sind.

- Zu 4.) Der NABU stellt in seiner Stellungnahme den grundsätzlichen Bedarf der geplanten Erweiterung des Industriegebiets Nord in Frage. Zu dem konkreten Bedarf lässt sich folgendes festhalten:

Bedarf von weiteren Industrieflächen

Vor zehn Jahren war die Stadt Kaiserslautern in der glücklichen Lage, einem Ansiedlungsinteressenten Industrieflächen in jeder gewünschten Größenordnung anbieten zu können. Nahezu 200 Hektar Industriegelände standen in der Stadt und im Landkreis Kaiserslautern an den Standorten Gewerbepark Sembach, Industriezentrum Westrich in Ramstein-Miesenbach und dem Industriegebiet Nord zur Verfügung. Diese Situation hat sich bis heute grundlegend geändert. Im Gewerbepark Sembach ist durch die Großansiedlungen Polytech, Falk & Ross, HegerFerrit Gießerei u.a. das dort ausgewiesene Industriegelände zu 100 Prozent belegt. Im Industriezentrum Westrich in Ramstein-Miesenbach konnten mit der Großansiedlung des Sägewerkes Rettenmeier sowie fünf weiteren mittelständischen Unternehmen bis auf eine weniger attraktive Teilfläche von 10 Hektar alle freien Flächen vergeben werden. Im Industriegebiet Nord ist es in den letzten zehn Jahren gelungen, 26 Unternehmen dort anzusiedeln. Von den 73,5 Hektar Nettobauland die dort zur Verfügung standen, sind bis auf rund 4 Hektar alle Grundstücke vergeben. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft verhandelt derzeit mit fünf weiteren Unternehmen, die sich für eine Ansiedlung im Industriegebiet Nord interessieren.

Weiterhin bleibt festzuhalten, dass 90 Prozent aller im Industriegebiet Nord angesiedelten Unternehmen eine Ausweisung als „Industriegebiet“ gemäß der Baunutzungsverordnung benötigen. Lediglich auf einer kleinen Teilfläche im nördlichen Bereich wurden auch mittelständische Unternehmen angesiedelt. Die Ansiedlung dieser Unternehmen in diesem Bereich ist damit zu begründen, dass auf dieser kleinen Fläche hinter der Hochspannungsleitung und hinter der Gas- und Ölferrnleitung keine größeren Ansiedlungen möglich waren.

Erweiterungsbedarf

Der Verweis auf die Ansiedlungsanfragen in der jüngeren Vergangenheit erscheint auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen mehr als gerechtfertigt. Für eine Erweiterung des Industriegebiets Nord musste die Stadt Kaiserslautern gegenüber dem Wirtschaftsministerium konkrete Bedarfe für mindestens 50 Prozent der Nettobaufläche nachweisen. Dies ist auch geschehen mit konkreten Interessensbekundungen von Unternehmen. So haben beispielsweise zwei High-Tech-Unternehmen aus Kaiserslautern Interesse für insgesamt 5 Hektar Fläche bekundet. Zwei weitere Unternehmen, die an den Standort Kaiserslautern möchten, haben einen Flächenbedarf von ca. 18 Hektar. Eine weitere Anfrage eines ausländischen Unternehmens hat einen Flächenbedarf von 10 Hektar beinhaltet. Dies ergibt in der Summe eine Fläche von 33 Hektar. Nach Erbringung dieses Nachweises im Januar 2012 sind weitere Nachfragen bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft eingegangen, die sich in Bearbeitung befinden.

Des Weiteren haben die Unternehmen Amazon und Zalando (zweimal) in der Kaiserslauterer Region nach einem Logistikstandort (10 bis 20 Hektar) Ausschau gehalten. Leider waren weder die Stadt Kaiserslautern noch der Landkreis Kaiserslautern in der Lage, den Ansiedlungsinteressenten eine solche Fläche mit den ge-

wünschten Vorgaben (mit Baurecht, im Eigentum der öffentlichen Hand) anzubieten. Auf das Angebot der Stadt, kurzfristig für neue Flächen Baurecht zu schaffen, sind die Ansiedlungsinteressenten letztendlich nicht eingegangen. Beide Anfragen hätten einen Arbeitsplatzeffekt von 2.000 bis 3.000 Arbeitsplätzen, insbesondere für weniger gut qualifizierte Menschen, zur Folge gehabt. Das Logistikzentrum von Amazon wird nun in Koblenz realisiert, das von Zalando im Ruhrgebiet. Es bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass zumindest eine dieser beiden Ansiedlungen am Standort Kaiserslautern zustande gekommen wäre, wenn die Stadt eine entsprechende Fläche mit geltendem Baurecht hätte anbieten können.

Optionsflächen

Optionsflächen im Industriegebiet Nord sind für die weitere Entwicklung, insbesondere junger Unternehmen, notwendig und absolut sinnvoll. Verschiedene Unternehmen, wie beispielsweise Helix/Freudenberg, FACT oder Fuchs Lubritech haben auf den Optionsflächen ihre Unternehmen erweitert und Investitionen von mehreren Millionen Euro getätigt und so auch neue, für die Stadt und die Region wichtige Arbeitsplätze geschaffen.

Alternative Flächen für Ansiedlungen

Alternative Flächen wurden sowohl im Stadt- als auch im Kreisgebiet umfangreich geprüft, ohne dass eine vernünftige anderweitige Lösung erkennbar war. Alternative Standorte für die Erweiterungsfläche des Industriegebiets Nord konnten jedoch aufgrund ihrer spezifischen Lage, des jeweiligen Umfelds, durch die vorhandene Belegung oder landespflegerische Restriktionen nicht ermittelt werden. Aufgrund der heutigen Gegebenheiten (mangelnde alternative Standorte für eine industrielle Nutzung, grundsätzliche Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen, Sicherung von Arbeitsplätzen in verschiedenen Arbeitssektoren, Attraktivierung des Standorts Kaiserslautern zur Akquirierung neuer Arbeitsplätze) wurde der Erweiterung des bestehenden Industriegebiets Nord in südlicher Richtung zwischen der Landesstraße 367 und der Bahntrasse gegenüber den landwirtschaftlichen Belangen der Vorzug gegeben. Auch ist hier schon die äußere Erschließung vorhanden.

Darüber hinaus sind, wie in den Begründungen zu den Bauleitplänen dargelegt, derzeit keine Standorte vorhanden, die durch Umnutzung oder Konversion die heutigen, in den Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Anforderungen an ein Industriegebiet erfüllen. So wären bei einer industriellen Nutzung des Pfaff-Geländes durch gesetzliche Vorgaben bei weitem höhere Anforderungen an die Betriebe zu stellen, als es für das ehemalige Pfaff-Werk bei seiner Ansiedlung (damals außerhalb der Stadt) notwendig war. Hier ist auch die Innenstadtlage und die unmittelbare Nachbarschaft der Wohngebäude der Herzog-von-Weimar-Straße, der Pfaffstraße und der Albert-Schweitzer-Straße zu benennen, wodurch eine Ausweisung der Flächen als Industriegebiet und somit für Industrieansiedlungen durch die gesetzlichen Anforderungen an die Emissionen der Betriebe nicht mehr möglich ist.

Aber auch Flächen wie das Gewerbegebiet „Hertelsbrunnenring“ sind für eine industrielle Nutzung nicht vorgesehen, da der rechtskräftige Bebauungsplan hier ein Gewerbegebiet und kein Industriegebiet ausweist. Zudem lassen die Grundstücksgrößen eine großflächigere Ansiedlung nicht zu.

Bezüglich der von den US-Streitkräften genutzten Flächen, beispielsweise des Kaiserslautern Army Depots, gab es Gespräche, letztendlich wurde aber eine Verlagerung der dortigen Einrichtung und Freigabe des Geländes in einem absehbaren Zeitraum als nicht realistisch eingeschätzt. Auch bei einer, wie vom NABU vorgeschlagenen „vorrangigen Bearbeitung“ des Projekts, werden diese Flächen nicht

freigegeben.

Das gleich gilt für gewidmete Bahnflächen; insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Deutsche Bahn großflächige Freigabebevisierungen am Eisenbahnausbesserungswerk oder an der Pariser Straße/Kaiserstraße wieder zurück genommen und mitgeteilt hat, dass die Flächen nicht freigegeben würden.

Dies zeigt, dass die in den Begründungen benannten nicht verfügbaren Flächen auch heute, mehr als vier Jahre nach dem Beginn der Planungsarbeiten, immer noch nicht zur Verfügung stehen und somit einfach nicht für eine industrielle Nutzung herangezogen werden können.

- Zu 5.) Die Zitate werden zur Kenntnis genommen.
- Zu 6.) Die ablehnende Haltung des NABU im Hinblick auf den Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 7.) Die Darlegungen zur Fläche westlich des Opel-Geländes werden zur Kenntnis genommen.
- Zu 8.) Die Ausführungen zur Verfügbarkeit von Flächen in Kaiserslautern und der Region, dem Ansiedlungsbedarf, zu Optionsflächen und alternativen Flächen sind unter Nr. 4 dieses Abschnitts schon dargelegt.

Die Ansicht des NABU, dass die Stadt Kaiserslautern nicht im Stadtgebiet Flächen für anfragende Unternehmen bereitstellen sollte, sondern die Unternehmen an andere Standorte verweisen soll, wenn diese nicht in die Zielausrichtung von Kaiserslautern passen sollten, wird nicht geteilt. Auch wenn die Stadt ihr Profil als Standort für Informations- und Kommunikationsunternehmen (IKT) schärfen möchte, wäre eine einseitige Ansiedlung von Unternehmen ungünstig. Denn nicht alle Bürgerinnen und Bürger arbeiten im IKT-Bereich. Es werden auch Arbeitsplätze in anderen Bereichen, beispielsweise im produzierenden Sektor, benötigt. Die Stadt Kaiserslautern als Wohnstandort von rund 100.000 Einwohnern ist an einem ausgewogenen Arbeitsplatzangebot interessiert, um unnötige Pendlerfahrten in das weitere Umland zu vermeiden.

Im städtebaulichen Konzept zum Bebauungsplanentwurf wird in der Begründung beschrieben, dass 50 % der Flächen für eine Großansiedlung zur Verfügung gestellt werden. Entgegen der Vermutung des NABU ist dies eine transparente, politische Vorgabe des Ortsbeirats Siegelbach.

Zu der Kritik an den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Plangebiet hat das Referat Umweltschutz die folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Maßnahmenflächen im Südosten des Plangebietes wurden hinsichtlich ihrer Ausgleichsfunktionen differenziert. Die Rückhaltebecken selbst wurden flächenmäßig in Abzug gebracht und sind ausschließlich der Kompensation für das Schutzgut Wasser (Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses) zugeordnet.
2. Die hier genannten Maßnahmen werden als zusätzliche gestalterische Maßnahmen festgesetzt, aber nicht bilanziert.

- Zu 9.) Zur Kritik des NABU am Umweltbericht und den Ausgleichsmaßnahmen hat das Referat Umweltschutz die folgende Stellungnahme abgegeben, dem sich das Referat Stadtentwicklung anschließt:

A 1.5 Ö: Wie die Maßnahmenbeschreibung deutlich macht, werden hier ausschließ-

lich Ackerflächen in den genannten Gebieten herangezogen, die eine eindeutige Aufwertung durch die geplanten Maßnahmen erfahren können.

A 1.7 Ö: Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Verlegung des Ellerbaches in die Mitte der Grünlandflächen mit einer naturnahen Gestaltung, geschwungenem Verlauf wird in der Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht, Tabelle 1 ergänzt. Nach Auffassung des Referats Umweltschutz ist durch die geplante Maßnahme ein hohes Aufwertungspotenzial verbunden, das auch unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwandes den dreifachen Ansatz rechtfertigt.

A 2.1 Ö: Konkrete Aussagen zu der naturnahen Gestaltung der Becken werden in der Maßnahmenbeschreibungen vorgenommen.

A 3 Ö: Aufgrund nicht vorliegender Planunterlagen konnte eine Zuordnung von Maßnahmenflächen offensichtlich nicht eindeutig stattfinden.

1. Die einzelnen Maßnahmenflächen im Bereich des Siegelbacher Zoos wurden im Vorfeld hinsichtlich ihrer Eignung und Wertigkeit entsprechend überprüft.
2. Die hier angesprochenen Flächen in der Gemarkung Erfenbach befinden sich an dem westlich des Frauenwiesbaches gelegenen Hang sowie am Friedhof Erfenbach und sind durchweg als Ackerflächen zu beschreiben, denen ein hohes Aufwertungspotenzial beizumessen ist.
3. Die Flächen im Lautertal wurden ebenfalls im Vorfeld hinsichtlich ihrer Nutzungsintensität und Aufwertbarkeit begutachtet. Ein größerer Teil der Flächen wird noch intensiver genutzt und beweidet und kann durch Nutzungsextensivierungen aufgewertet werden. Diese Flächen werden auch herangezogen, um in dem Talraum extensiv genutzte Feuchtwiesenkomplexe dauerhaft sicherzustellen.

A 5.8 Ö: Auch hier werden Maßnahmen auf meist intensiv genutzten Flächen (Ausnahme Lautertal) ausgewiesen, wie der Tabelle im Anhang 2.1 zum Umweltbericht zu entnehmen ist, so dass die hier angesetzten Anrechnungsfaktoren angemessen erscheinen. Das Ziel war hier die Bildung von Vernetzungssachsen in Richtung Lautertal über größere zusammenhängende Maßnahmenflächen.

Zu 10.) Der Umweltbericht mit dem Ausgleichskonzept wurde von einem qualifizierten Fachbüro erstellt und von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Hierdurch ist von einer fachlich einwandfreien Bearbeitung auszugehen. Bezüglich des Umfangs der letztlich festgelegten Maßnahmen wird auf die kommunale Planungshoheit bei der Abwägung verwiesen.

Zu 11.) Hinsichtlich der angesprochenen Flächeninanspruchnahme, der Prüfung alternativer Standorte, zu Standortanfragen, zum Bedarf von Flächen oder der kumulativen Wirkungen wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

Die Sicht des NABU, dass die Stadt Kaiserslautern eine Zeitlang ohne ein Flächenangebot auskommen sollte, wird nicht geteilt, weil an verfügbaren Flächen auch zukünftige Arbeitsplätze hängen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen Jahren viele Menschen in Kaiserslautern ihre Arbeitsplätze verloren haben und die Stadt bemüht ist, durch Neuansiedlung von Unternehmen aus verschiedenen Branchen neue Arbeitsplätze in Kaiserslautern zu etablieren. Daher wird diesem Aspekt der Vorrang gegeben.

Zu 12.) Der Hinweis zur Verwendung autochthoner Pflanzen und Saatgut wurde in den Umweltbericht und in die Pflanzliste der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf aufgenommen und soll bei Ausschreibungen berücksichtigt werden.

Zu 13.) Die ablehnende Haltung des NABU gegenüber den Bauleitplänen zur Erweiterung des Industriegebiets Nord wird zur Kenntnis genommen.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen

Das Referat Grünflächen führt aus:

1. Im Entwurf des Bebauungsplans wäre bei den schraffierten Verkehrsflächen die gleiche Farbe ausgewählt worden, so dass die beiden Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung nicht zu unterscheiden seien.
 2. In der südwestlichen öffentlichen Grünfläche mit der Doppelbelegung "Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen" sei anstelle des Symbols "Wasser" das Symbol für "Abwasser" verwendet worden.
 3. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan sei auf S. 52 zum Thema Verkehrsflächen die Pflanzqualität der die Stellplätze gliedernden Hochstamm-pflanzungen mit Stammumfang 18-20 cm angegeben, dies sei zu ändern auf 16-18 cm, wie es dann auf der folgenden Seite 53 unter 10.4 „Pflanzgröße/Pflanzdichte“ richtig angegeben werde.
 4. Um mit der Bepflanzung den erforderlichen Abstand zum Regenwasser- und Schmutzwasserkanal zu erhalten, beziehungsweise um eine möglichst breite Heckenpflanzung umsetzen zu können, solle der Kanal, der sich im Grünstreifen entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs befinde, nach Möglichkeit in die Wegeparzelle oder zumindest an den Rand der Grünfläche verlegt werden. Zur besseren Unterhaltung und um entlang der Seite der Privatgrundstücke eine Pflege zu ermöglichen, sei alle 50 m eine etwa 5 m breite Unterbrechung der mehrreihigen Laubgehölzpflanzungen vorzusehen. In diesen Bereichen sei, wie entlang der Grundstücksgrenzen innerhalb der für die Zugänglichkeit erforderlichen Abstandsflächen sowie entlang des Weges, eine kräuterreiche Landschaftsrasenmischung einzusäen. Da mit der Vegetation südlich des Wirtschaftsweges parallel zur Bahntrasse – und auch die Bahntrasse überwuchernd – bereits ein nahezu undurchdringlicher Heckenstreifen bestünde, verhindere die Unterteilung des vor genannten nördlichen neuen öffentlichen Grünstreifens eine "Tunnelwirkung".
 5. Hinsichtlich der mit der Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen verbundenen Kosten werde auf die im Umweltbericht in der Kostenschätzung ermittelten 154.948,12 € verwiesen. Die Kosten erschienen zum Teil zu tief angesetzt, z. B. werden für die Anpflanzung von Laubbaum-Hochstämmen nur 150,- Euro netto angesetzt. Die Anzahl werde im Umweltbericht mit Text auf S. 46 mit 35 Stück und in der Kostenschätzung, Anlage 2.2 sind 55 Stück angegeben; im Bebauungsplan seien mit Symbol nur 5 Baumstandorte im Straßenraum dargestellt. Die genaue Anzahl möglicher Hochstamm-pflanzungen sei zu prüfen. Für eine Hochstamm-pflanzung im Straßenraum seien mindestens 650,- Euro anzusetzen. Weiterhin könne ohne die Unterlagen für das Planfest-stellungsverfahren zur wasserrechtlichen Genehmigung für die Umliegung des Siegelbachs nur grob geschätzt werden, wie groß die Flächenanteile im Bereich der Regen-rückhaltebecken beziehungsweise der Renaturierung des Siegelbachs sein würden.
 6. Südlich entlang der Landesstraße 367 (L 367) werde über eine Länge von etwa 450 m ein 5 bis 10 m breiter Streifen für einen zukünftigen Ausbau der L 367 im Bebauungs-planentwurf dargestellt. Sofern der Ausbau der L 367 erfolge, sei über rund 370 m ein Neubau des Wirtschaftsweges erforderlich. Das Referat Grünflächen schlage daher vor, den vorhandenen Wirtschaftsweg bis zum Ausbaupunkt zu belassen und die im Bebauungsplan dargestellte Verkehrsfläche für den Wirtschaftsweg jährlich zu mähen. Dies
-

bedeute möglicherweise eine Kosteneinsparung (wenn die L 367 nicht verbreitert werde) und für den Zeitraum des Bestands ein vernetzendes Biotopelement.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

- Zu 1.) Nach den Vorgaben der Planzeichenverordnung sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit einer gelb-weißen Schraffur zu versehen, auch wenn die Unterscheidung der einzelnen Flächen gegebenenfalls dadurch erschwert wird.
- Zu 2.) Regenrückhaltebecken sind den Flächen für Abwasserentsorgung zuzuordnen. Das im Bebauungsplanentwurf verwendete Planzeichen für „Abwasser“ ist korrekt und entspricht der Planzeichenverordnung.
- Zu 3.) Der Umweltbericht wurde hinsichtlich der Pflanzqualität der Bäume auf Stellplätze angepasst.
- Zu 4.) Eine Verlegung der vorhandenen Kanaltrasse in den angrenzenden Weg oder an dessen Rand, um die Breite der Pflanzfläche zu optimieren, wurde im Vorfeld bereits geprüft. Aus Kostengründen kann dies jedoch nicht berücksichtigt werden.
- Zu 5.) Nach Rücksprache mit dem Fachbüro, das den Umweltbericht erarbeitet hat, seien die angesetzten Preise Erfahrungswerte und hätten sich in der näheren Vergangenheit als korrekt gezeigt.
- Zu 6.) In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ist in Kapitel 6.4.4 schon ein Hinweis enthalten, dass der vorhandene Wirtschaftsweg erhalten bleibt, sollte die Landesstraße 367 nicht verbreitert werden.

Der Vorschlag, solange die Grünflächen zu mähen, bis bei einer Verbreiterung des Landesstraße 367 der Wirtschaftsweg verlegt werden müsse, wird begrüßt.

Kreisverwaltung Kaiserslautern, Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt geht davon aus, dass durch die Realisierung der Erweiterung des Industriegebiets Nord mit beachtlichen Lärmbelastungen zu rechnen sei. Die in den textlichen Festsetzungen erforderlichen Beschränkungen seien nur bei optimaler Ausnutzung der Vorgaben einzuhalten.

Darüber hinaus empfehle das Gesundheitsamt, die an der südlichen und östlichen Begrenzung vorgesehenen Gehölzhecken und Gehölzstreifen so auszulegen, dass sie auch als Sichtschutz dienen.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Die Anmerkung zur optimalen Ausnutzung der Beschränkungen in den textlichen Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen und Bedarf keiner weiteren Abwägung.

Die Empfehlung des Gesundheitsamts zur Anlegung der Gehölze als Sichtschutz wurde in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs aufgenommen.

Landwirtschaftskammer

1. Die Landwirtschaftskammer lehnt die Bauleitpläne zur Erweiterung des Industriegebiets Nord speziell im Bereich der Umwelt und der landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen ab. Die Planung entspreche nicht dem raumordnerischen Vertrag sowie den Festlegungen aus dem Zielabweichungsverfahren. Unter Punkt 2 des Zielabweichungsbescheides würde darauf hingewiesen, dass für die Inanspruchnahme der im Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz gelegenen Flächen eine raumfunktionale Kompensation zu schaffen sei. Die so genannte „Opel-Optionsfläche“ sei im nachfolgenden Bauleitplanverfahren in eine Grünfläche umzuwidmen. Auch die Planungsgemeinschaft Westpfalz habe im Abweichungsverfahren den landespflegerischen Ausgleich auf dem „Opel-Gelände“ gefordert. Es würde ebenfalls darauf verwiesen, dass die Kompensation im raumordnerischen Vertrag geregelt sei, der auf das „Opel-Gelände“ verweise.
2. Weiterhin bemängelt die Landwirtschaftskammer, dass die ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzflächen nicht der Forderung des § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz entspräche, in dem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen geregelt sei. Wenn landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen würden, sei ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag zu erstellen, in dem der Nachweis zu führen sei, dass keine schlechteren Böden zur Ausgleichserbringung geeignet seien. Des Weiteren habe für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichsmaßnahmen eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer zu erfolgen.
3. Insgesamt würden ca. 32 Hektar Ausgleichsflächen benötigt. Die überwiegenden Flächen seien landwirtschaftliche Nutzflächen und entzögen so weitere Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion. Auf Grund der Missachtung des Zielabweichungsbescheides und der Vereinbarung im raumordnerischen Vertrag sowie die Nichtbeachtung des § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetzes werde die Planung von der Landwirtschaftskammer abgelehnt.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

- Zu 1.) Für die Inanspruchnahme der Flächen im regionalplanerischen Vorranggebiet (Ziel der Raumordnung) hat die Stadt Kaiserslautern eine raumfunktionale Kompensation zu leisten. Diese Aufgabenstellung ist im Rahmen der regionalplanerischen Planungsprozesse zu lösen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Ein Hinweis darauf, dass die Bauleitpläne den Vorgaben der Raumordnung entsprechen, ist die Darstellung des Plangebiets im gültigen regionalen Raumordnungsplan, der für den Bereich der Erweiterungsfläche keine raumordnerischen Einschränkungen mehr vorsieht.

Weiterhin bedeutet die raumfunktionale Kompensation ebenfalls nicht, dass diese Flächen als kommunale Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft, der im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne zur Erweiterung des Industriegebiets Nord verursacht wird, herangezogen werden muss. Für diesen kommunalen Ausgleich sind vielmehr den Eingriffsflächen entsprechende, adäquate Flächen zu suchen, die für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind. Diese Flächen wurden im Umweltbericht zu den Bauleitplänen festgelegt.

- Zu 2.) Weder in dem von der Landwirtschaftskammer benannten § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz noch in anderen Absätzen in diesem Paragraphen lässt sich entnehmen, dass ein eigenständiger landwirtschaftlicher Fachbeitrag zu erstellen ist. Die Rücksichtnahme auf die agrarstrukturellen Belange erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans in Verbindung mit dem Umweltbericht.
-

Durch die Ausgleichskonzeption werden zusammenhängende Flächen festgelegt und dadurch agrarstrukturell bevorzugte Räume geschont beziehungsweise Bewirtschaftungseinheiten durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt, die auch für die Landwirte Einnahmequellen darstellen können.

Unter Berücksichtigung der hohen Waldanteile in Kaiserslautern und der geringen landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Verbindung mit den Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit des vorgeschlagenen Ausgleichskonzepts wird auf die gesonderte Abwägung dieser Thematik verwiesen.

Des Weiteren haben die Landwirte im Rahmen des Ankaufs von Flächen für das städtische Ökokonto ihre Flächen freiwillig abgegeben, so dass dies wohl keine existenziell notwendigen Flächen sein dürften.

Zu 3.) Die Ablehnung der Planung zur Erweiterung des Industriegebiets Nord wird zur Kenntnis genommen. Eine Nichtbeachtung des Bundesnaturschutzgesetzes kann von dieser Seite aus nicht erkannt werden. Auch wurden die Vorgaben des Zielabweichungsbescheids für den Bereich des Plangebiets berücksichtigt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz weist auf folgendes hin:

1. Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser werde zurückgehalten und durch gezielte Maßnahmen in Regenrückhaltebecken eingeleitet. Dem vorgesehenen Entwässerungskonzept werde grundsätzlich zugestimmt. Eine detaillierte Bilanzierung beziehungsweise Berechnung der notwendigen Maßnahmen (insbesondere Beckengröße) sei noch nicht vorgelegt worden. Dies sei nachzuholen und die entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren einzuleiten. Sollte sich im weiteren Verfahren zeigen, dass die Niederschlagswasserbewirtschaftung die Anforderungen an den Ausgleich der Wasserführung nicht oder nicht in vollem Umfang erfülle, sei mit zusätzlichen wasserwirtschaftlichen Ausgleichsforderungen nach Landeswassergesetz zu rechnen.
 2. Im Geltungsbereich befände sich der Frauenwiesbach, der im Zuge des Baus der Regenrückhaltebecken verlegt und renaturiert werden solle. Das Entwässerungskonzept sei abgestimmt worden, doch seien noch detaillierte Unterlagen im Zuge des Wasserrechtsverfahrens vorzulegen.
 3. Der Geltungsbereich der Bauleitpläne befinde sich mittlerweile nicht mehr im bisher angedachten Bereich einer Schutzzonenausweisung.
 4. Der geplanten Entsorgung des Schmutzwassers über das Kanalsystem des Stadtteils Siegelbach werde grundsätzlich zugestimmt. Das Gebiet sei jedoch nicht im Umfang der Erlaubnis vom 12.10.2006 für die Regenentlastungsanlagen im Stadtteil Siegelbach enthalten. Die betroffenen Regenentlastungsanlagen seien daher gemäß den Regeln der Technik nachzuweisen. Ein entsprechender Antrag sei rechtzeitig vor der Erschließung des Gebiets einzureichen.
 5. Den in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen getroffenen Aussagen, dass bei nicht ausreichender Versickerung des Niederschlagswassers die Speicherräume an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen würden, könne nur zugestimmt werden, wenn hier keine Möglichkeit bestünde, dieses Niederschlagswasser in ein Gewässer o-
-

der Regenwasserkanal einzuleiten. Hierbei sei zu beachten, dass gegebenenfalls diese Flächen in den Nachweis für Regenentlastungsanlagen eingehen müsse.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1., 2. und 4.)

Die Zustimmung zum Entwässerungskonzept und die Hinweise zu dem erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3. und 5.)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

7. Abwägung von Ausgleichsmaßnahmen

In seiner Sitzung vom 18.02.2013 hat der Bauausschuss die Abwägung von Ausgleichsmaßnahmen und –flächen und damit einen Teilausgleich beschlossen.

8. Berücksichtigung der Ergebnisse der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) (§3 Abs. 2 BauGB)

Die erneute Planauslegung fand in der Zeit vom 11.03.2013 bis zum 15.04.2013 im Rathaus, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, statt.

Als Stellungnahmen mit umweltbezogenen Inhalten lagen bereits vor und wurden mit offen gelegt:

- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 30.01.2009
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 13.01.2009
- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 26.10.2012
- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen, 25.10.2012
- Kreisverwaltung Kaiserslautern, Gesundheitsamt, 26.09.2012
- Landwirtschaftskammer, 18.10.2012
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 23.10.2012

Es sind durch die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit keine neuen, umweltrelevanten Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

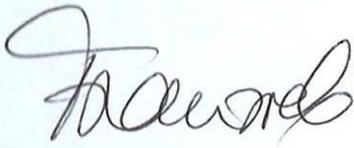
9. Berücksichtigung der Ergebnisse der erneuten Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Durch Schreiben vom 26.02.2013 wurden die Behörden über die Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme zu ihrem Aufgabenbereich gebeten.

Durch die erneute Behördenbeteiligung sind keine neuen, umweltrelevanten Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

10. Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach § 4 Abs. 3 BauGB

Durch die Beteiligung der Behörden wurden bislang keine unerwarteten, umweltrelevanten Auswirkungen benannt, welche im Zuge der Durchführung des Bebauungsplans entstehen könnten.



Elke Franzreb
Baudirektorin